

# Angeln im Kreis Ahrweiler

## *Gesetzliche Grundlagen und Spielregeln*

Reinhold Schmitt

Angeln erfreut sich auch im Kreis Ahrweiler an Rhein und Ahr, im Laacher See sowie in zahlreichen Bächen und an eigens angelegten Fischteichen großer Beliebtheit. Mehrere tausend Hobbyangler gehen im Kreisgebiet ihrer Passion nach. Gefangen werden hier u. a. Bachforellen, Äschen, Rotaugen, Karpfen, Schleien, Barben etc.

Zum Schutz der Fischbestände unterliegt das Angeln festen gesetzlichen Regeln und wird überwacht. Nicht jeder kann sich also einfach eine Angel kaufen und zum Angeln gehen. Vor allem über die gesetzlichen Grundlagen und Spielregeln des Angelns will der folgende Beitrag informieren.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Die Binnenfischerei (Fischerei in Flüssen, Seen und Teichen) unterliegt in der Bundesrepublik Deutschland der Gesetzgebung der Länder. In Rheinland-Pfalz wurde hierzu das Landesfischereigesetz (LfischG) vom 09.12.74 und die Landesfischereiordnung zur Durchführung des LfischG vom 14.10.85 erlassen. Beide Rechtsgrundlagen wurden zwischenzeitlich mehrfach modifiziert.

### **Regelung in Rheinland-Pfalz**

Derzeit üben in Rheinland-Pfalz etwa 90.000 Anglerinnen und Angler an zirka 27.000 Hektar Wasserfläche die Freizeitfischerei aus. Oberstes Ziel einer naturbewussten Freizeitfischerei muss die Erhaltung von gesunden und artenmäßig ausgewogenen Fischbeständen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen und nachhaltigen Fischerei sein.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden den Anglerinnen und Anglern weitreichende Kenntnisse im Tier-, Umwelt- und Gewässerschutz abverlangt, die in einer staatlichen Fischerprüfung nachgewiesen werden müssen. Im

Kreis Ahrweiler besitzen derzeit rund 2.500 Anglerinnen und Angler einen Fischereischein. Berufsfischer gibt es nur noch auf dem Rhein. Des weiteren betreibt das Kloster Maria Laach auf dem Laacher See eine Fischzucht, insbesondere für Felchen und Hechte.

### **Aufgaben der Untere Fischereibehörde**

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Ahrweiler als Untere Fischereibehörde bezieht sich im wesentlichen auf folgende Aufgabengebiete:

- Durchführung von Fischerprüfungen
- Bestätigung von Fischereipachtverträgen nach § 17 Landesfischereigesetz
- fischereirechtliche Stellungnahmen zu Bauleitplanverfahren (wie z. B. Aufstellung von Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen) und Gewässerausbauverfahren
- Bestellung von Fischereiaufsehern und Lachswarten an der Ahr und am Rhein
- Berufung des Kreisfischereiberaters und Neubildung des Fischerprüfungsausschusses

Als fachlicher Berater steht der Kreisverwaltung Ahrweiler der Kreisfischereiberater Dr. Rudolf Blum, Sinzig, zur Seite. Der Kreisfischereiberater ist in allen wichtigen die Fischerei betreffenden Fragen zu hören. Er ist gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die Fischerprüfung.

### **Fischerprüfung**

Nach dem LfischG muss jeder, der den Fischfang in Rheinland-Pfalz ausüben will, einen auf seinen Namen lautenden gültigen Fischereischein bei sich führen. Bei der erstmaligen Erteilung eines rheinland-pfälzischen Fischereischeins ist der Nachweis einer in Rheinland-Pfalz bestandenen staatlichen Fischerprüfung vorzulegen. Für den Bereich des Landkreises

Ahrweiler ist die Kreisverwaltung Ahrweiler für die Abnahme der Fischerprüfung zuständig. Voraussetzungen für die Zulassung zur Fischerprüfung sind die mindestens 35-stündige Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung, die Vollendung des 13. Lebensjahres sowie die Einzahlung der Prüfungsgebühr. Die Durchführung der Vorbereitungslehrgänge wurde durch die Landesfischereiverordnung den in Rheinland-Pfalz tätigen Fischereiverbänden übertragen, wie z. B. Landesfischereiverband Rheinland-Rheinhessen e. V. oder Bezirks-Sportfischerverband Koblenz bzw. Bezirks-Fischerei-Verband Nahe/Mittelrhein e. V.

Die Fischerprüfung wird als theoretische Prüfung mittels Fragebogen in 5 Wissensgebieten (Allgemeine Fischkunde, Spezielle Fischkunde, Gerätekunde, Gewässerkunde sowie Gesetzeskunde mit Tier- und Naturschutz) durchgeführt. Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmer ein Prüfungszeugnis.

### Fischereischein

Der Fischereischein wird nach Vorlage des Prüfungszeugnisses von der für den Wohnsitz des Teilnehmers zuständigen Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung für ein Kalender-

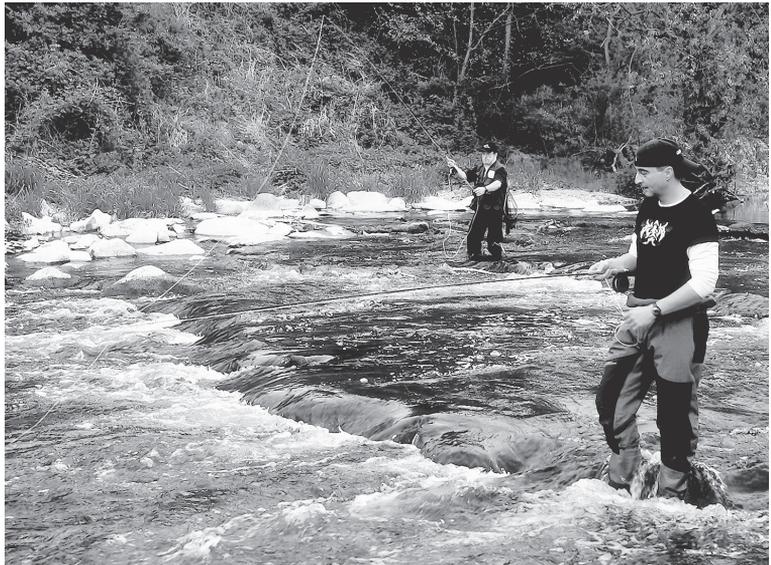
jahr (Jahresfischereischein) oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre (Fünffjahresfischereischein) ausgestellt. Auch für die Verlängerung der Scheine sind die Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen zuständig. Jährlich werden rund 85 neue Fischereischeine nach bestandener Fischerprüfung im Kreis Ahrweiler von den dafür zuständigen Stellen ausgegeben.

Jugendliche im Alter von 7 bis 16 Jahren können ohne Prüfung einen Jugendfischereischein erhalten. Die Ausübung der Fischerei ist dann jedoch nur in Begleitung des Inhabers eines gültigen Fischereischeins erlaubt. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres können Jugendliche einen eigenen Fischereischein erwerben, der zur selbständigen Fischereiausübung ohne Begleitung berechtigt, sofern sie die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben.

### Fischereierlaubnisschein

Um die Fischerei an einem bestimmten Gewässer ausüben zu können, benötigt man außer dem Fischereischein noch einen Fischereierlaubnisschein. Fischereierlaubnisscheine werden vom Inhaber des Fischereirechts (Eigentümer, Pächter) für das jeweilige Gewässer ausgestellt.

*Das Angeln ist auch in der Ahr nur mit einem gültigen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein gestattet.*



## Grundregeln beim Angeln

Wer diese Grundregeln beachtet und gleichzeitig das Gewässerufer schonnt und sauber hält, der verhält sich fischwaidgerecht. Einem solchen „Petri-Jünger“ wünscht die Untere Fischereibehörde Petri-Heil und einen ungetrübten Genuss beim Verzehr seines Fanges. Denn letztlich ist der Verzehr der Beute der einzige vernünftige Grund dafür, einen Fisch zu fangen und tierschutzgerecht zu töten.

- Der Inhaber eines Fischereischeines ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Fischfang, insbesondere über Mindestmaße und Schonzeiten zu beachten.
- Fische, die einem Fangverbot unterliegen (z. B. Lachs, Meerforelle, Stör), sind, wenn sie nach dem Fang noch leben und nicht zu stark bluten, unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.
- Zum Hältern (zeitlich befristete Aufbewahrung von geangelten lebenden Fischen) dürfen Setzkescher nur verwendet werden, wenn sie aus Textilien hergestellt und entsprechend geräumig sind. In Gewässern mit Schiffsverkehr ist das Hältern von Fischen nur dann zugelassen, wenn das Wohlbefinden der gehälterten Fischen nicht erheblich beeinträchtigt wird.
- Die Verwendung des lebenden Köderfisches beim Fischfang ist aus tierschutzrechtlichen Gründen verboten.
- Das Angeln mit mehr als zwei Ruten ist nach den Angelbedingungen des Fischerpächters in der Regel unzulässig.
- Das Angeln mit künstlichem Licht zu Nachtzeiten sowie das Elektrofischen ist verboten.
- Das Angeln von Brücken ist im Hinblick auf das Anlanden von Fischen sowie das Zurücksetzen von untermäßigten Fischen tierschutzrechtlich bedenklich.
- Wettfischveranstaltungen sind aus tierschutzrechtlichen Aspekten nicht zulässig.

## Angeln in Angelteichen

Laut Tierschutzgesetz ist es verboten, die mit Keschern aus Hälterbecken entnommenen fangreifen Fische unmittelbar nach dem Einsetzen in den Fangteich zum Herausangeln an

die Angelgäste freizugeben (sogenannter Angelzirkus).

Der Fischfang ausschließlich zur Freude am Drill ist weder fischwaidgerecht, noch nach dem Tierschutzgesetz zulässig, ebenso wenig die Verwendung des lebenden Köderfisches zum Fischfang. Des Weiteren ist in der Gewässerordnung des Verbandes deutscher Sportfischer, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (VDSF), festgelegt, dass Forellenteiche, in die nur fangreife Fische eingesetzt werden, einzig aus dem Grund, dass möglichst viele Angler ein Fangerlebnis haben, allein aus Tierschutzgründen strikt abzulehnen sind. Weiterhin ist verankert, dass der Besatz mit Fischen zum alsbaldigen Wiederfang zu unterbleiben hat.

Die der Kreisverwaltung Ahrweiler bekannten Teichwirte wurden auf diese oberstgerichtlich abgesicherte Rechtssituation hingewiesen und zur Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorschriften aufgefordert.

## Fischereiaufsicht

Die Untere Fischereibehörde hat zum Schutz der Fischerei auf Antrag der Fischereipächter Fischereiaufseher zu bestellen. Im Kreis Ahrweiler üben derzeit 38 Personen ihre Funktion als Fischereiaufseher oder Lachswart an den Fließgewässern des Kreises aus. Die Fischereiaufsicht erstreckt sich auf die Kontrolle der Fischereischeine, der Fischereierlaubnisscheine und der Fanggeräte sowie Fischbehälter, Überwachung der Schonbezirke, Einhaltung der Schonzeiten und Überprüfung der gefangenen Fische im Hinblick auf Mindestmaße und Einhaltung der vom Fischereipächter vorgegebenen Angelbedingungen. Die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher unterstehen der Aufsicht der Unteren Fischereibehörde und haben dieser mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen. In den vergangenen Jahren wurden im Kreis Ahrweiler nur selten grobe Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen begangen. Bis auf wenige Ausnahmen war der überprüfte Personenkreis im Besitz gültiger Erlaubnisscheine und hat sich fischwaidgerecht verhalten.